Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Demnach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Kosten der Kinderbetreuung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Die kalkulatorischen Kosten sind auf der Basis des Anschaffungs- oder Herstellungswerts in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (Nominalwertprinzip).

2. Öffentliche Einrichtung

Kinderbetreuungseinrichtungen sind Gebührenhaushalte; es handelt sich um öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen und bei denen die Erhebung von speziellen Deckungsmitteln eine bedeutende Rolle spielt. Die Stadt Holzgerlingen betreibt insgesamt **14 Einrichtungen**. Diese sind gemäß der Entgeltordnung über die Benutzung und Betrieb der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung mit einheitlichen Gebührensätzen zusammengefasst.

In den Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es folgende Gruppenarten/ Angebotsformen:

Regelgruppen (RG) – bis 30 Stunden Öffnungszeit je Woche

Gruppen mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) – bis 32,5 Stunden Öffnungszeit je Woche

Gruppen mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) – bis 35 Stunden Öffnungszeit je Woche

Ganztagesgruppen (GT) – bis 50 Stunden Öffnungszeit je Woche

Kleinkindbetreuung (Krippe) (KR) - bis 32,5 Stunden Öffnungszeit je Woche

Ganztages-Kleinkindbetreuung (Krippe) mit (GKR) - bis 50 Stunden Öffnungszeit je Woche

Teilweise ist auch Altersmischung (Aufnahme von 2-jährigen Kindern) bei einzelnen Angebotsformen möglich.

Dem einzelnen Benutzer erwächst aus der Inanspruchnahme der Einrichtung ein individueller wirtschaftlicher Vorteil. Es ist unerheblich, ob das Leistungsentgelt als privatrechtliche Einnahme oder als öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben wird. Erfahrungsgemäß erreichen die Kommunen bei Kindergärten und Kindertageseinrichtungen nur eine geringe Deckung der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge. Welcher Deckungsgrad erzielt werden soll, ist kommunalpolitisch zu

entscheiden. Die vorliegende Kalkulation ermittelt die Gebührenobergrenze. Der Gemeindetag Baden-Württemberg, die kommunalen Spitzenverbände, die GPA und auch die Trägerverbände wie Evangelische und Katholische Landesverbände empfehlen, dass angestrebt wird, 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken.

3. Leistungseinheiten (Belegungszahlen)

Für die Prognose der Leistungseinheiten bzw. Belegungszahlen wurden die zu erwartenden Belegungszahlen anhand der letzten Statistik zum 01.03.2020 zugrunde gelegt, die somit für den Kalkulationszeitraum 2021 verwendet werden.

4. Kostenermittlung und Divisionskalkulation

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen

Eine kalkulatorische Verzinsung wurde nicht miteinbezogen, da der Deckungsgrad sowieso schon weit unter den o.g. 20% liegt.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurde bezüglich der Betriebskosten der Planansatz für das Jahr 2020 als Grundlage verwendet. Die Daten wurden um wichtige Änderungen für den noch vorläufigen Haushaltsplan 2021 ergänzt. Die so ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Berechnung:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

4.1. Abschreibungen

Mit den angemessenen Abschreibungen soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der Nutzungsdauer aufgeteilt werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren. Die Stadt schreibt ihre Anlagen im Kindergartenbereich nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden. Die durchschnittlichen Abschreibungssätze für Gebäude liegen bei 2,5%/Jahr.

4.2. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke d(§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Bei der Stadt Holzgerlingen würde der Satz für die Anlagekapitalverzinsung **3%** betragen, eine Verzinsung nach der Restwertmethode wird jedoch in dieser Kalkulation nicht vorgenommen, zumal der Deckungsgrad weit unterhalb der Empfehlung der Spitzenverbände liegt.

5. Berechnungsmodell für die Betreuungsgebühren

In der Stadt werden folgende unterschiedlichen Betreuungsformen angeboten:

Regelgruppen (RG) – bis 30 Stunden Öffnungszeit je Woche

Gruppen mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) – bis 32,5 Stunden Öffnungszeit je Woche

Gruppen mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) – bis 35 Stunden Öffnungszeit je Woche

Ganztagesgruppen (GT) – bis 50 Stunden Öffnungszeit je Woche

Kleinkindbetreuung (Krippe) (KR) - bis 32,5 Stunden Öffnungszeit je Woche

Ganztages-Kleinkindbetreuung (Krippe) mit (GKR) - bis 50 Stunden Öffnungszeit je Woche

Die Ermittlung und Aufteilung der Betriebskosten ist im Kalkulationsteil (Anlage x +y) dargestellt. Die Betriebskosten wurden nach Platz- und Zeitabhängigkeit aufgeteilt.

6. Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt von der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung. Im Bereich der Kinderbetreuung kommen oftmals noch sozialpolitische Komponenten hinzu.

Die Ergebnisse im Kindergartenbereich haben sich in den vergangenen Jahren nach den Haushaltsrechnungen bzw. Ergebnisrechnung wie folgt entwickelt:

Kindertageseinrichtungen -gesamt-	**2017**	**2018**	**2019**
Ausgaben / Aufwendungen	- 5.329.461€	-5.081.360€	-5.478.010€
Einnahmen / Erträge	3.024.985€	3.229.449€	3.454.707€
Ergebnis Jahresrechnung	-2.304.475€	-1.851.911€	-2.023.303€
Kostendeckungsgrad	56,8%	63,55%	63,1%

Nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes wäre es möglich, die (gebührenrechtlichen) Verluste, die nicht älter als 5 Jahre sind, auszugleichen, indem diese den ermittelten Kosten zugeschlagen werden. Deren Ausgleich würde zu einer weiteren Erhöhung der kostendeckenden Gebührensätze führen.

Auf einen nach KAG grundsätzlich möglichen Ausgleich der Vorjahresverluste wird jedoch verzichtet.

7. Soziale Gesichtspunkte

Nach § 19 KAG können Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (Elternbeiträge) so bemessen werden, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

Eine vergleichbare Regelung ist auch in § 6 KiTaG enthalten mit einem entsprechenden Verweis auf das Kommunalabgabengesetz für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen die sogenannte familienbezogene Sozialstaffelung, bei der alle im selben Familienhaushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18.

Lebensjahres berücksichtigt werden, zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

In der bisherigen Regelung der Stadt Holzgerlingen über die Erhebung von Betreuungsentgelten für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen sind Entgelte pro Monat und je Betreuungsplatz wie folgt festgelegt:

Die Differenzierungen der Entgelte orientieren sich –wie bisher- an den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände; für Familien mit zwei oder mehr Kindern werden somit Abschläge von 23% bis 83% gewährt.

8. Ermessensentscheidungen der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987, 2S 998/86 und Urteil vom 24.11.1988, 2S 1168/88). Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände

1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

1.3 Ermäßigung nach sozialen Gesichtspunkten

1.4 Zuschlag für Kinder unter 3 Jahren

2. Kalkulation

2.1 Berechnungssystematik

2.2 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode) und der Abschreibungssätze

2.3 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche

2.4 Kalkulationszeitraum

3. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es erforderlich hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

3.1 Prognostizierte Entwicklung der Leistungseinheiten

3.2 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.